

RENOLD GmbH ("RENOLD") (HRB Nr. 130985) (Export)
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Soweit in Bezug auf die Waren ("Waren") (bzw. eine Teillieferung oder einen Teil der Waren) oder die Dienstleistungen ("Dienstleistungen"), die Gegenstand eines Vertrages zwischen Renold und dem Käufer sind ("Vertrag"), nicht mit Renold ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen alle Verkäufe von Waren durch Renold an den Käufer und/oder ihre Aufarbeitung (unabhängig davon, ob die Waren von Renold hergestellt bzw. geliefert wurden), alle Instandhaltungsarbeiten, Beratungen in Bezug auf die Frage, welche Art von Waren für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, Installationen, Besichtigungen vor Ort, Inbetriebnahmen und Schulungen von Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern des Käufers sowie jegliche sonstigen von Renold an den Käufer erbrachten Dienstleistungen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Geschäftsbedingungen"), unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, einschließlich etwaiger Bestimmungen oder Bedingungen, deren Geltung der Käufer mit einer Bestellung, Bestellbestätigung, Spezifikation, einem Schreiben oder einem sonstigen Dokument anstrebt oder behauptet.
- 1.2 Leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von Renold sind ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch Renold weder ermächtigt, Verträge zu anderen Bedingungen als den vorliegenden Geschäftsbedingungen zu schließen, noch dürfen sie die vorliegenden Geschäftsbedingungen ändern, abwandeln oder auf deren Anwendung verzichten, noch verbindliche Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen abgeben.
- 1.3 Die Angebote von Renold stellen keine bindenden Angebote auf Vertragsabschluss im Rechtssinne dar. Bestellungen des Kunden sind für Renold nicht bindend und gelten nur dann als angenommen, wenn sie von Renold schriftlich bestätigt werden oder wenn Renold sie durch die Erfüllung der Bestellung konkludent annimmt.
- 1.4 Soweit ein Angebot von Renold nicht vorher zurückgezogen wird oder eine abweichende Regelung enthält, ist es für 30 Tagen ab seinem Datum gültig.

2 Beschreibung von Waren und/oder Dienstleistungen

Soweit in den vorliegenden Geschäftsbedingungen bzw. der Bestellbestätigung von Renold nicht anderes geregelt ist, sind sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Kataloge, Broschüren, Fotografien, technische Unterlagen und Werbematerialien unverbindlich und werden ausschließlich veröffentlicht oder herausgegeben, um eine ungefähre Vorstellung der darin beschriebenen Waren und Dienstleistungen zu vermitteln. Renold behält sich das Recht vor, an Spezifikationen, Beschreibungen, Entwürfen, Materialien oder Ausführungen angemessene Änderungen vorzunehmen, soweit solche aus Sicht von Renold erforderlich oder wünschenswert sind.

3 Verwendung der Waren

- 3.1 Vorbehaltlich der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen wird der Käufer Renold auf eigene Kosten unverzüglich informieren, wenn eine zuständige Behörde die Waren gemäß einem einschlägigen Gesetz oder anderen Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Land, in das die Waren geliefert werden, in irgendeiner Hinsicht für unsicher oder gesundheitsschädlich erklärt. Renold wird dann die Waren auf Kosten des Käufers ändern bzw. zusätzliche Teile oder Ersatzteile für die Waren liefern, soweit die Behörde dies für erforderlich erachtet, um sicherzustellen, dass die Waren etwaigen zwingenden Anforderungen entsprechen.
- 3.2 Renold haftet unter keinen Umständen für Forderungen, Ansprüche, Schäden, Strafen, Kosten oder Aufwendungen jedweder Art, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die von Renold zur Verfügung gestellten Anleitungen missachtet oder die Waren missbräuchlich verwendet und der Käufer stellt Renold von allen Forderungen, Ansprüchen, Schäden, Strafen, Kosten oder Aufwendungen jedweder Art frei, die Dritten dadurch entstehen, dass der Käufer diese Anweisungen nicht befolgt oder die Waren missbräuchlich verwendet.

4 Preise

- 4.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 4.3 dieser Geschäftsbedingungen entspricht der Preis für jegliche Warenlieferung an den Käufer dem im Angebot von Renold genannten Preis bzw. bei Fehlen eines solchen Angebots dem zum Zeitpunkt der Aufgabe der Ware zum Versand veröffentlichten oder bekanntgegebenen Listenpreis von Renold. Der Preis für die Dienstleistungen entspricht dem von Renold zum Zeitpunkt der Durchführung der Dienstleistung genannten Preis.
- 4.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben zuzüglich Steuern und Abgaben, wie z.B. Umsatzsteuer, Versicherungen, Transport- und Versandkosten.
- 4.3 Renold ist berechtigt:
 - 4.3.1 für Waren, die auf Wunsch des Käufers von Renold vor dem planmäßigen Liefertermin geliefert werden, einen Aufpreis zu verlangen; und/oder
 - 4.3.2 den Preis entsprechend anzupassen, wenn wesentliche Kostensteigerungen oder -minderungen für Renold entstehen. Zu den maßgeblichen Faktoren gehören insbesondere die Kosten der für die Produktion der Waren verwendeten Rohstoffe, Lohnschwankungen, Wechselkursfluktuationen und sonstige durch Renold nicht beeinflussbare Kosten, die seit dem Datum der Bestellung durch den Käufer oder des Angebots durch Renold von Renold aufgewendet werden mussten. Renold wird bei der Entscheidung über eine Preis Anpassung aus den vorgenannten Gründen die berechtigten Interessen des Käufers berücksichtigen und wird bei der Anpassung des Preises nicht seine Gewinnspanne erhöhen.

5 Zahlungen

- 5.1 Soweit nicht mit Renold schriftlich anders vereinbart, sind der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen sowie sonstige Zahlungen im Falle von Waren fällig, sobald die Bestellung des Käufers von Renold angenommen wurde, und im Falle von Dienstleistungen, sobald diese Dienstleistungen erbracht wurden.
- 5.2 Werden Waren und/oder Dienstleistungen für den Käufer auf Kreditbasis geliefert bzw. erbracht, so hat der Käufer diese Waren und/oder Dienstleistungen spätestens bis zum 20. Tag des dem Rechnungsmonat folgenden Monats zu bezahlen.
- 5.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, Abzüge, Abschläge oder Rabatte für eine unverzügliche oder vorzeitige Zahlung zu verlangen oder vorzunehmen.
- 5.4 Die Einhaltung der Zahlungsfristen stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar.
- 5.5 Auf sämtliche ausstehenden Zahlungen erhebt Renold - vor wie nach Erlass eines etwaigen Gerichtsurteils - Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Durch die vorliegende Bestimmung ist Renold nicht daran gehindert, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.
- 5.6 Der Käufer wird den Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich eines nach diesen Geschäftsbedingungen zu zahlenden erhöhten Preises) sowie sämtliche nach diesen Geschäftsbedingungen geschuldeten Zahlungen ohne jegliche Abzüge gleich welcher Art bezahlen, insbesondere ohne Skonto, Rabatt oder Aufrechnung und ohne Berücksichtigung einer etwaigen Widerklage. Der Käufer ist jedoch berechtigt, mit unbestrittenen oder durch rechtskräftiges Urteil

festgestellten Forderungen aufzurechnen.

- 5.7 Sofern der Käufer eine fällige Zahlung nicht erbringt, kann Renold unbeschadet aller sonstigen Ansprüche
 - 5.7.1 die Bearbeitung und Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, egal nach welchem Vertrag diese geschuldet sind, jederzeit aussetzen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist; und
 - 5.7.2 sofern die Zahlung für mehr als 7 Tage nach Zusendung einer Mahnung durch Renold an den Käufer oder über einen in der Mahnung genannten Zeitraum hinaus ausbleibt, schriftlich vom dem Vertrag zurücktreten. Renold ist nicht zur Mahnung verpflichtet, wenn (a) der Käufer die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert, oder (b) besondere Umstände vorliegen, nach denen bei Abwägung der Interessen beider Parteien ein unverzüglicher Rücktritt gerechtfertigt ist.

6 Lieferungen von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen

- 6.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Ablieferung der Waren auf dem Betriebsgelände von Renold.
- 6.2 Sind die Waren nach Vereinbarung der Parteien an das Betriebsgelände des Käufers zu liefern und wird der Transport durch einen Spediteur oder durch Renold durchgeführt, so übernimmt der Käufer die Lieferkosten, und der Gefahrübergang auf den Käufer findet statt, sobald die Waren an den Spediteur bzw. an das Personal von Renold, das den Transport durchführt, ausgeliefert werden. Für Transportschäden gleich aus welchem Grund (außer im Fall von Vorsatz) haftet Renold nur dann, wenn der Spediteur oder Renold von den Schäden unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt wird, spätestens aber binnen 7 Arbeitstagen nach Eingang der Waren (bzw. im Falle einer unterbliebenen Lieferung binnen 7 Arbeitstagen ab dem Datum, an dem die Waren im üblichen Geschäftsgang angenommen worden wären).
- 6.3 Soweit Renold für Transportschäden oder Nichtlieferungen haftet, beschränkt sich Renolds Haftung, außer im Fall von Vorsatz, auf die Neulieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums und setzt im Fall beschädigter Waren voraus, dass diese unverzüglich an Renold zurückgesandt werden.
- 6.4 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden sämtliche von Renold für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen genannten Fristen oder Daten in gutem Glauben angegeben, sollen jedoch lediglich Schätzungen darstellen. Die Einhaltung solcher Lieferdaten gilt nicht als wesentliche Vertragspflicht.
- 6.5 Gerät der Käufer - gleich aus welchem Grund - bezüglich der Waren in Annahmeverzug, ist Renold berechtigt, dem Käufer die am Ort der Lagerung üblichen Lagerkosten in Rechnung zu stellen. Verweigert der Käufer die Annahme der Waren ohne Rechtsgrund, ist Renold zudem berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.6 Verlangt der Käufer eine zusätzliche oder spezielle Verpackung, ist Renold berechtigt, dem Käufer die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung zu stellen. Eine solche Verpackung erfolgt auf eigenes Risiko des Käufers und Renold gewährleistet weder die Eignung oder Angemessenheit der Verpackung noch gibt Renold sonstige Zusicherungen in Bezug auf eine solche Verpackung ab.
- 6.7 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Käufer auf eigene Kosten sämtliche Maschinen, Ausrüstung und Arbeitskräfte zur Verfügung stellen sowie sämtliche Dienstleistungen erbringen und sonstige Vorbereitungen treffen, die für das Entladen, die Inbetriebnahme und/oder die Erprobung, die Installation und die Auslieferung der Waren in betriebsfertigem Zustand und/oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Betriebsgelände des Käufers erforderlich sind.
- 6.8 Vertragsgemäß gelieferte Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Renold nicht an Renold zurückgesandt werden. Ordnungsgemäß genehmigte Rücksendungen erfolgen an eine von Renold genannte Adresse.

7 Eigentum und Gefahrübergang

- 7.1 Sämtliche Lieferungen durch Renold erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mit den folgenden Ergänzungen:
 - 7.1.1 Sämtliche gelieferten Waren verbleiben bis zur Befriedigung aller bestehenden und künftigen Forderungen von Renold gegenüber dem Käufer auf der Grundlage der bestehenden Geschäftsbeziehung - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Eigentum von Renold (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer den Kaufpreis für spezifisch bezeichnete Warenlieferungen entrichtet hat.
 - 7.1.2 Der Käufer wird die Vorbehaltsware so lagern, dass sie als Eigentum von Renold zu erkennen ist, und getrennt von sämtlichen anderen Waren im Besitz des Käufers. Der Käufer wird die Waren im Auftrag und zur Zufriedenheit von Renold über ihren vollen Kaufpreis gegen sämtliche Risiken angemessen versichern und die Versicherung aufrecht erhalten. Auf Anforderung wird der Käufer Renold unverzüglich eine Kopie der Versicherungspolice zur Verfügung stellen.
 - 7.2 Unbeschadet der Ziffer 7.1.2 ist der Käufer berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Beabsichtigt ein Dritter, die Vorbehaltsware zu beschlagnahmen oder zu pfänden, wird der Käufer den Dritten über das Eigentum von Renold in Kenntnis setzen und Renold unverzüglich informieren.
 - 7.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, deren Eigentümer nicht Renold ist, vermischt, vermengt oder mit diesen verbunden, so erwirbt Renold anteiliges Miteigentum an der Warengesamtheit im Verhältnis zum Rechnungswert der Vorbehaltsware gegenüber den anderen Waren. Jegliche Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für Renold als Hersteller, ohne dass dies zu irgendeiner Verpflichtung von Renold führt. Renold erwirbt an jeglichen verarbeiteten oder umgebildeten Waren gemäß den vorgenannten Bedingungen Miteigentum.
 - 7.4 Der Käufer tritt hiermit sämtliche Forderungen, die er aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwirbt, in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an Renold ab, und zwar unabhängig davon, ob bezüglich der Vorbehaltsware eine Vermischung, Vermengung, Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung stattgefunden hat. Renold nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Käufer bleibt auch nach dieser Abtretung berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Die Berechtigung von Renold, eine Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Renold verpflichtet sich jedoch, keine Forderung einzuziehen, solange sich der Käufer nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Käufer die Zahlungen eingestellt hat. Tritt ein solcher Fall ein, kann Renold verlangen, dass der Käufer gegenüber Renold die abgetretenen Forderungen offenlegt und die (Dritt-) Schuldner sowie sämtliche für die Einziehung erforderlichen Informationen herausgibt, alle damit in Zusammenhang stehenden Dokumente übergibt und die Drittschuldner über die Abtretung informiert. Renold ist jederzeit berechtigt, die Abtretung der Forderung offenzulegen.
 - 7.5 Soweit Renold gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder nach gesetzlichen Bestimmungen berechtigt ist, von einem Vertrag zurückzutreten und von diesem Recht Gebrauch macht, ist Renold außerdem berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und hierzu das Betriebsgelände des Käufers zu betreten.
 - 7.6 Der Käufer verpflichtet sich, Renold auf Anforderung unverzüglich eine Liste der sich noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu übersenden, wenn

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

und sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät, und zwar auch dann und insoweit, als diese Waren mit anderen Objekten vermengt, vermischt oder verbunden wurden oder eine Verarbeitung oder Umbildung stattgefunden hat. Der Käufer wird Renold in diesem Fall außerdem eine Liste der gemäß Ziffer 7.4 vorab abgetretenen Forderungen gegenüber Drittschuldnern einschließlich Rechnungskopien übersenden.

- 7.7 Renold verpflichtet sich, auf Anforderung des Käufers Sicherheiten, auf die Renold Anspruch hat, freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Renold zu.

8 Schäden oder Mängel

- 8.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 19.3 gewährleistet Renold, dass die Waren zum Zeitpunkt des Versandes für die Zwecke, bezüglich derer der Käufer Renold (gegebenenfalls) vor Vertragsabschluss schriftlich Details übermittelt hat, im Rahmen der üblichen Grenzen industrieller Qualität hinreichend geeignet und von zufriedenstellender Qualität sind und dass sie, vorbehaltlich der Ziffer 2, der Beschreibung entsprechen, nach der sie verkauft werden. Sofern die Waren die Bedingungen dieser Bestimmung nicht erfüllen, wird Renold die Waren nach eigener Wahl nachbessern oder nachliefern. Der Käufer haftet insoweit für die Kosten und Aufwendungen einer Nachlieferung oder Nachbesserung der mangelhaften Waren, als Mehrkosten dadurch entstanden sind, dass der Käufer die Waren an einen anderen als den Ort seiner Betriebsstätte verbracht hat.
- 8.2 Der Käufer wird Renold für die Durchführung einer Nachlieferung oder Nachbesserung eine angemessene Frist von mindestens zwei (2) Wochen setzen, und kann im Fall, dass die Nachlieferung oder Nachbesserung in diesen Zeitraum nicht erfolgt, nach Ablauf der genannten Frist entweder eine Minderung des Kaufpreises fordern oder, sofern es sich nicht um einen nur unerheblichen Fehler handelt, vom Vertrag zurücktreten.
- 8.3 Im Falle von Dienstleistungen gewährleistet Renold, dass diese mit der gebotenen Fertigkeit und Sorgfalt durchgeführt werden.
- 8.4 Alle Ansprüche und Forderungen wegen Sachmängeln verjähren, außer bei Vorsatz, in zwölf Monaten nach der Lieferung.
- 8.5 Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln verjähren jedoch in der gesetzlichen Verjährungsfrist, sofern sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines anderen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 8.6 Renold haftet nicht für übliche Abnutzungen, für vom Käufer zur Verfügung gestelltes Material, für Verarbeitungsschritte, die vom Käufer vorgenommen werden, für Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung, Installation oder Betriebs oder aufgrund unzureichender Wartung oder für Schäden, die auf eine durch Renold nicht schriftlich genehmigte Modifikation oder Reparatur zurückzuführen sind.
- 8.7 Im Hinblick auf Waren oder Dienstleistungen, die Renold von Dritten bezieht und die an den Käufer weiterveräußert werden, tritt Renold sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber diesen Dritten an den Käufer ab. Forderungen können gegenüber Renold erst geltend gemacht werden, nachdem sie gegenüber dem Dritten ohne Erfolg geltend gemacht wurden.
- 8.8 Die Pflichten des Käufers gemäß § 377 HGB zur Untersuchung der Waren bei Erhalt und zur unverzüglichen Anzeige von Mängeln nach deren Entdeckung im Rahmen der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt bleiben unberührt.
- 8.9 Renold haftet gegenüber dem Käufer ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Renold jedoch für sämtliche Fehler seines Personals (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen), die einen Schaden verursachen.
- 8.10 Außer im Fall von Vorsatz ist die Haftung von Renold der Höhe nach auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Zweifelsfall ist die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt auf den vertraglichen Wert der Waren und/oder Dienstleistungen.
- 8.11 Schadensersatzforderungen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines anderen sowie Schadensersatzforderungen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- 8.12 Renold übernimmt keine Verantwortung für Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen, die nicht von Renold angefertigt wurden, und Renold übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie und gibt keine Zusicherung oder Meinung ab zur Geeignetheit der Konstruktion oder zu Effizienz, Sicherheit oder sonstigen Eigenschaften des Materials oder der Arbeiten, die Renold nach diesen Vorgaben zu stellen oder zu leisten hat. Der Käufer haftet für alle Kosten zusätzlicher Arbeiten, die aufgrund von Fehlern in solchen Zeichnungen, Entwürfen oder Spezifikationen erforderlich werden.

9 Kündigung oder Rücktritt

- 9.1 Im Falle
- 9.1.1 eines in Bezug auf den Käufer oder dessen Vermögen eingeleiteten Insolvenzverfahrens oder eines Antrags des Käufers auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens;
- 9.1.2 der tatsächlichen oder drohenden Einstellung des Geschäftsbetriebs durch den Käufer;
- 9.1.3 eines erheblichen Verstoßes gegen diese Geschäftsbedingungen durch den Käufer;
- 9.1.4 des Eintritts eines Ereignisses oder der Einleitung eines Verfahrens in Bezug auf den Käufer durch eine für diesen zuständige Stelle, welches einen entsprechenden oder ähnlichen Effekt hat wie die in Ziffer 9.1.1 genannten Ereignisse; oder
- 9.1.5 sofern Renold einen Grund zu der Annahme hat, dass eines der vorgenannten Ereignisse in Bezug auf den Käufer eintreten könnte, ist Renold berechtigt, sämtliche Bearbeitung von Waren oder noch ausstehende Warenlieferungen und -teillieferungen und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, gleich unter welchem Vertrag, auszusetzen und von dem noch nicht erfüllten Teil eines jeden Vertrags schriftlich zurückzutreten bzw. einen laufenden Vertrag zu kündigen.
- 9.2 Die Ausübung der in dieser Ziffer 9 eingeräumten Rechte und Ansprüche erfolgt unbeschadet jeglicher anderer Rechte und Ansprüche, die Renold gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder nach dem Gesetz zustehen, insbesondere des Rechts, gemäß diesen Geschäftsbedingungen die Waren oder die mit den Waren erzielten Erlöse vom Käufer herauszuverlangen.

10 Teillieferungen

Soweit nach einem Vertrag von einer Ware mehr als nur Stück zu liefern ist, wird sich Renold bemühen, sämtliche Stücke mit einer einzigen Sendung zu liefern. Kann eine Teillieferung nicht vermieden werden, wird Renold den Käufer über seine Absicht, in Teillieferungen zu liefern, informieren und die zusätzlichen Lieferkosten tragen.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Solange und soweit Ereignisse außerhalb der Kontrolle von Renold, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsschließungen und sonstige Arbeitskämpfe (jeweils unabhängig davon, ob die Belegschaft von Renold betroffen ist), Arbeitskräftemangel oder Lieferengpässe, fehlende Transportmöglichkeiten oder Transportunterbrechungen, Internetstörungen, Embargos, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Maßnahmen, Anordnungen, gesetzliche Vorschriften, Verordnungen, Rationierungen, Aufstände, innere Unruhen, ziviler Ungehorsam, Epidemien (insbesondere auch Grippepandemien), Quarantänen, terroristische oder kriegerische Handlungen, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Erdbeben, Unwetter, Blitze, Explosionen, andere Formen höherer Gewalt oder Handlungen von Staatsfeinden, Renold daran hindern, die Waren auszuliefern und/oder die Dienstleistungen vertragsgemäß auszuführen, wird das Datum bzw. die Daten für die Lieferung oder Erbringung um den Zeitraum der entstandenen Verzögerung verschoben, und der Preis wird insoweit erhöht, als dies erforderlich ist, um die durch eine solche Verzögerung verursachten Kosten abzudecken.
- 11.2 Übersteigt die Verzögerung einen angemessenen Zeitraum, so verhandeln Renold und der Käufer miteinander nach Treu und Glauben und passen ihre gegenseitigen Verpflichtungen an die neue Situation an.
- 11.3 Sofern Renold an den Käufer weniger Waren liefert als vertraglich vereinbart oder die Waren verspätet liefert, wird der Käufer die gelieferten Waren annehmen und diese bezahlen.

12 Geistiges Eigentum

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich, Waren, Spezifikationen, Entwürfe, Zeichnungen oder sonstige von Renold zur Verfügung gestellten Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Renold für die Konstruktion oder die Herstellung gleicher Waren zu nutzen. Sämtliche Renold etwa zustehenden Patente, Gebrauch- und Geschmacksmuster, Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an oder im Zusammenhang mit den Waren bleiben im Eigentum von Renold.
- 12.2 Der Käufer stellt Renold von sämtlichen Gebühren, Schäden, Geldbußen, Kosten und/oder Aufwendungen frei, für die Renold wegen nach Anweisung des Käufers erbrachter Dienstleistungen oder gelieferter Waren haftet, auch soweit solche Anweisungen zu einer Verletzung von Patenten, Marken, Urheberrechten oder Gebrauch- oder Geschmacksmusterrechten oder sonstigen Rechten Dritter geführt haben.

13 Durch den Käufer verursachte Verzögerungen

Der Käufer wird sämtliche Entwürfe, Ausrüstungsgegenstände, Personalinformationen und Anleitungen, die Renold benötigt, um die geschuldeten Arbeiten durchführen zu können, unverzüglich bereitstellen. Der Käufer wird Renold für die entstandenen Verluste und Aufwendungen entschädigen, die auf darin enthaltene Fehler, Mängel oder Lücken und sonstige Handlungen des Käufers zurückzuführen sind, soweit der Käufer oder dessen Angestellte oder Vertreter mindestens fahrlässig gehandelt haben.

14 Wahrung von Rechten

Übt Renold ein Recht nach diesen Geschäftsbedingungen nicht aus oder macht Renold einen Anspruch nicht geltend, so stellt dies keinen Verzicht dar und hindert Renold nicht daran, solche Rechte und Ansprüche zu einem anderen Zeitpunkt wahrzunehmen.

15 Salvatorische Klausel

Wird eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen von einer zuständigen Stelle für ganz oder teilweise ungültig oder nicht vollstreckbar erklärt, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

16 Mitteilungen

- 16.1 Die nach diesen Geschäftsbedingungen abzugebenden Erklärungen sind im Falle einer Erklärung an den Käufer an dessen Adresse zu richten, wie sie im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführt ist (oder, falls diese Dokumente nicht verfügbar sind, bei einer Gesellschaft an deren jeweils gegenwärtigen Sitz und in allen sonstigen Fällen an die letzte bekannte Adresse). Erklärungen gegenüber Renold sind an den jeweils gegenwärtigen Sitz von Renold zu adressieren.
- 16.2 Die nach diesen Geschäftsbedingungen abzugebenden Erklärungen müssen übermittelt werden entweder:
- 16.2.1 durch Brief, und zwar durch Hinterlassung desselben oder Übermittlung per Post. Eine auf diese Weise übermittelte Erklärung gilt als an dem Tage zugegangen, an dem sie hinterlassen wurde bzw. bei Übermittlung per Post an Renold oder an einen in Deutschland ansässigen Käufer am Tag nach der Aufgabe zur Post, andernfalls innerhalb von sieben Tagen nach der Aufgabe zur Post; oder
- 16.2.2 per Fax. Eine auf diese Weise übermittelte Erklärung gilt als binnen 24 Stunden nach der Übertragung zugegangen.

17 Tests und Installation

- 17.1 Verlangt der Käufer von Renold die Durchführung von Tests bezüglich der Waren, so kann Renold dem Käufer die entstandenen Kosten für die angefallene Arbeit und das verwendete Material zu angemessenen Preisen in Rechnung stellen, zuzüglich der Kosten der Anreise zum Betriebsgelände (soweit die Tests nicht auf dem Betriebsgelände von Renold durchgeführt werden) sowie sonstiger weiterer mit den Tests verbundenen Aufwendungen.
- 17.2 Soweit Renold auf Anweisung des Käufers Arbeiten an einem anderen Ort als dem eigenen Betriebsgelände durchführt, stellt der Käufer Renold - unbeschadet sonstiger Ansprüche von Renold - von sämtlichen Schäden (einschließlich von Renold etwa zu zahlender Schäden, Kosten und Aufwendungen) frei, die Renold durch die Verletzung seines Eigentums oder aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen durch seine Arbeitnehmer erleidet, sofern die Schäden durch die Art, den allgemeinen Zustand oder den Reparaturzustand des Ortes oder des Materials oder der Ausrüstung an diesem Ort verursacht wurden oder auf Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Vertreter beruhen.

18 Material des Käufers

- 18.1 Auf Bestellungen, bei denen der Käufer Renold eigene Rohlinge, Muster oder sonstiges Material ("Material") zur Verfügung stellt, finden diese Geschäftsbedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bezugnahme auf den Preis für Waren durch eine solche auf den Preis für Dienstleistungen ersetzt wird.
- 18.2 Soweit das Material sich für die geschuldete Bearbeitung durch Renold als ungeeignet herausstellt, wird der Käufer Renold für sämtliche geleisteten Arbeiten bezahlen und Renold von jeglichen Verlusten oder Schäden, die Renold aufgrund

RENOLD GmbH ("RENOLD") (HRB Nr. 130985) (Export)
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

der Ungeeignetheit des Materials erleidet, freistellen.

19 Aufarbeitung

- 19.1 Verlangt der Käufer von Renold eine Aufarbeitung von Waren, so wird der Käufer die Waren (auf eigene Kosten) an Renold übersenden.
- 19.2 Nach Erhalt der Waren gemäß Ziffer 19.1 wird Renold einen Kostenvorschlag für die Aufarbeitung der Waren vorlegen. Sofern Renold einen Kostenvorschlag erstellt, ohne die Waren gesehen zu haben, ist Renold an diesen Kostenvorschlag nicht gebunden und wird einen weiteren Kostenvorschlag erstellen, sobald die Waren geprüft wurden.
- 19.3 Für den Fall, dass im Rahmen der Aufarbeitung den Waren Teile hinzugefügt werden, garantiert Renold, dass diese Teile zum Lieferzeitpunkt und, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, für zwölf Monate nach diesem Zeitpunkt im Rahmen der üblichen Grenzen industrieller Qualität von zufriedenstellender Qualität sind.
- 19.4 Der Käufer verpflichtet sich, Renold von jeglichen Kosten, Aufwendungen, Haftungen, Verletzungen, Verlusten, Klagen, Ansprüchen oder Rechtsanwaltskosten (auf der Grundlage einer vollumfänglichen Entschädigung) sowie Urteilen freizustellen und schadlos zu halten, die Renold aufgrund eines Mangels der Renold durch den Käufer zur Aufarbeitung übersandten Waren erleidet bzw. die Renold entstehen.

20 Rechte Dritter

Diese Geschäftsbedingungen können nur von Renold und dem Käufer durchgesetzt werden und jeglicher Versuch eines Dritten oder einer anderen Person, die vorliegenden Geschäftsbedingungen durchzusetzen oder sich auf diese zu berufen, ist ausgeschlossen und nicht durchsetzbar.

21 Abtretung/Untervergabe

- 21.1 Renold kann seine vertraglichen Rechte abtreten oder einen Auftrag ganz oder teilweise an eine Person, Firma oder ein Unternehmen untervergeben.
- 21.2 Der Käufer wird Renold schriftlich über jede Abtretung seiner vertraglichen Rechte informieren.

22 Schriftform

Soweit eine Erklärung nach diesen Geschäftsbedingungen schriftlich abzugeben ist, wird diese Anforderung durch jede Art von Textform (u.a. Telefax und E-Mail) erfüllt.

23 Anwendbares Recht

Diese Geschäftsbedingungen und ihre Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, und für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen entstehenden Streitigkeiten sind die Gerichte in Göttingen ausschließlich zuständig.